

Informationen aus dem Quartiersbüro zum Vortrag von Dr. Nuscheler zum Thema Vollmacht und Patientenverfügung

Dr. Nuscheler hat in seinem Vortrag in Tussenhausen am 26. Oktober 2023 auf folgende Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz verwiesen:

Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter
durch **Vollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung**
Verlag C.H. Beck, 21. Auflage (2023), ISBN 978-3-406-79609-8

Die Broschüre ist für 7,90 € überall im Buchhandel erhältlich oder kann kostenlos unter www.justiz.bayern.de/service/broschueren (Unterpunkt: Vorsorge und Betreuung) als PDF-Dokument abgerufen werden.

Sie erhalten in der Broschüre einen Überblick über wichtige Fragestellungen zu Vollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung samt rechtssicheren Formularen zum Heraustrennen und Ausfüllen. Damit sind Sie in der Lage, Ihre Vorsorgedokumente selbst zu erstellen. Die Broschüre stellt die ab dem 1. Januar 2023 geltende Rechtslage dar.

In einer **Vollmacht** benennen Sie eine oder mehrere Personen, der/denen Sie vollständig vertrauen und die bereit ist/sind, für Sie bei Bedarf wichtige Entscheidungen zu treffen. Sie ermöglicht Ihnen ein hohes Maß an Selbstbestimmung, da Sie darin auch Anweisungen geben können, wie Ihre Angelegenheiten vom Bevollmächtigten geregelt werden sollen.

In einer **Betreuungsverfügung** können Sie festlegen, wer für Sie bzw. wer keinesfalls für Sie als rechtlicher Betreuer bestellt werden soll. Sie können darin ebenfalls Ihre persönlichen Wünsche und Vorstellungen festhalten.

Mit einer **Patientenverfügung** erteilen Sie eine Anweisung an zukünftig behandelnde Ärzte für den Fall, dass Sie selbst nicht mehr entscheiden können. Sie legen darin Ihren Willen über Art und Weise medizinischer Behandlungen fest.

Vorsorge ist für uns alle, egal ob gerade volljährig geworden oder schon ein paar Jahre älter, ein wichtiges Thema. Wir alle können aufgrund von Unfall, Krankheit oder Alter in eine Lage kommen, in der wir, vorübergehend oder dauerhaft, wichtige Angelegenheiten unseres Lebens nicht mehr selbstverantwortlich regeln können. Wir benötigen dann jemanden, der für uns Entscheidungen trifft. Doch weder Ehepartner noch Kinder können uns automatisch vertreten, auch wenn das eine weit verbreitete Annahme ist. Für Volljährige können andere Personen grundsätzlich nicht entscheiden, das ist nur mit einer ausdrücklich erteilten Vollmacht oder im Rahmen einer gerichtlich angeordneten rechtlichen Betreuung möglich.

Davon gibt es seit dem 1. Januar 2023 nur eine Ausnahme:

Ihr Ehegatte ist durch das sog. **Ehegattennotvertretungsrecht (§1358 BGB)** gesetzlich dazu befugt, Sie für die Dauer von längstens sechs Monaten in bestimmten Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge zu vertreten, wenn Sie dies aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit rechtlich nicht selbst besorgen können.

In allen anderen Angelegenheiten wie z.B. der Vermögenssorge, Behörden- oder Wohnungsangelegenheiten bzw. über den Zeitraum von sechs Monaten hinaus, darf Sie nach dem Gesetz auch ihr Ehepartner nicht vertreten, d.h. er benötigt dafür entweder eine Vollmacht von Ihnen, die sämtliche Vorsorgeangelegenheiten umfasst, oder er wird vom Betreuungsgericht für Sie für alle notwendigen Aufgabenkreise als rechtlicher Betreuer bestellt.

Zentrales Vorsorgeregister (ZVR) der Bundesnotarkammer

Die Regelung von Vorsorgeangelegenheiten erfüllt nur dann ihren Zweck, wenn die entsprechenden Stellen im Ernstfall auch davon Kenntnis erlangen. Es ist deshalb sinnvoll, auch seine selbst erstellten Vorsorgedokumente (Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung - einzeln oder in Kombination) im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer gegen eine geringe einmalige Gebühr (aktuell ab 20,50 €) registrieren zu lassen. Darüber hinaus können dort auch Widersprüche gegen das Ehegattennotvertretungsrecht registriert werden.

Betreuungsgerichte und behandelnde Ärzte haben damit die Möglichkeit im Ernstfall die registrierten Vorsorgeverfügungen und ggf. die eingetragenen Vertrauenspersonen im ZVR einzusehen. Dadurch können unnötige Betreuungsverfahren vermieden und Ihre angegebenen Bevollmächtigten schnellstmöglich kontaktiert werden.

Die Registrierung im ZVR ersetzt grundsätzlich keine eigenständige Erstellung einer Vorsorgeverfügung. Die Eintragung bildet aber den wesentlichen Inhalt einer oder mehrerer geregelter Vorsorgeangelegenheiten ab. Es wird dafür aber nicht die Vorsorgeurkunde selbst hinterlegt, sondern lediglich der zentrale Inhalt der Vorsorgeverfügung, wie Umfang der Vorsorgeangelegenheiten, die Daten des Vollmachtgebers sowie die Kontaktdaten der benannten Vertrauensperson/en. Für die Auffindbarkeit der Originalunterlagen ist jeder Vorsorgende selbst verantwortlich.

Die Eintragungen im ZVR werden grundsätzlich lebenslang gespeichert. Spätere Änderungen der personenbezogenen Daten, Widerrufe und Löschungen Ihrer Registrierung sind jederzeit möglich und erfolgen gebührenfrei. Wenn sich Kontaktdaten in den Vorsorgeunterlagen ändern, sollten diese ebenfalls im ZVR geändert werden.

Zentrales Vorsorgeregister, Postfach 08 01 51, 10001 Berlin

Tel. 0800 35 50 500

E-Mail: info@vorsorgeregister.de

www.vorsorgeregister.de

Beratungsmöglichkeiten und Formulare zum Ausfüllen

Ausführliche Beratungen zum Thema Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung bietet u.a. an:
Sankt Elisabeth Hospizverein Memmingen-Unterallgäu e.V.

Außenstelle Mindelheim

Fellhornstr. 15A

87719 Mindelheim

Tel. 08261/763 27 26

E-Mail: info@se-hospiz.de

www.se-hospiz.de

Die Formulare aus der aktuellen Broschüre „Vorsorge bei Unfall, Krankheit und Alter“ zum Ausfüllen erhalten Sie auch bei **Frau Möller im Quartiersbüro**. Sie beantwortet darüber hinaus gerne Ihre Fragen zu den Themen Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung und zur Registrierung dieser Dokumente im ZVR, da sie lange Zeit als rechtliche Betreuerin bei einem Betreuungsverein gearbeitet und die Weiterbildung zur „Beraterin Vorsorge und Patientenverfügung“ bei der Hospizakademie absolviert hat.

Wenn Sie sich mit diesem Thema derzeit nicht beschäftigen möchten, dann bewahren Sie dieses Informationsblatt gerne auf und holen es bei Bedarf wieder hervor.